



Beschluss

Az. BK6-18-128

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des geänderten Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber für eine Methode zur Verteilung von Engpasserlösen gemäß Art. 57 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

unter Beteiligung

der Baltic Cable AB, Gustav Adolfs Torg 47, SE-21139 Malmö, Schweden, vertreten durch White & Case LLP, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf

– **Beteiligte** –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 04.06.2019 beschlossen:

1. Der angehängte abgeänderte Vorschlag der Antragstellerinnen für eine Methode zur Verteilung von Engpasserlösen wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung des gemeinsamen geänderten Vorschlags aller Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für eine Methode zur Verteilung von Engpasserlösen (CID) gemäß Art. 57 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im Weiteren nur „FCA-VO“).

Das vorrangige Ziel der am 17.10.2016 in Kraft getretenen FCA-VO besteht in der Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe von langfristiger zonenübergreifender Kapazität in den Märkten für Kapazität im Jahres- und Monats-Marktzeitbereich. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die FCA-VO u.a. die Genehmigung einer Methode zur Verteilung von

Engpasserlösen der ÜNB aus der Vergabe langfristiger Kapazität vor.

Mit E-Mail vom 14.06.2018 haben die Antragstellerinnen einen Antrag zur Methode zur Verteilung von Engpasserlösen („CID-FCA-Vorschlag“) gemäß Art. 4 Abs. 6 lit. d i.V.m. Art. 57 FCA-VO zur Genehmigung bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Mit Datum vom 04.07.2018¹ hat auch die letzte nationale Regulierungsbehörde den Antrag erhalten.

Der CID-FCA-Vorschlag wurde am 27.06.2018 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von vier Wochen bis zum 11.07.2018 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat keine Stellungnahmen zum CID-FCA-Vorschlag erhalten.

Am 29.11.2018 wurde von den Regulierungsbehörden beschlossen, dass die ÜNB gemäß Art. 4 Abs. 11 FCA-VO zur Änderung des eingereichten CID-FCA-Vorschlags aufgefordert werden sollen („Änderungsverlangen“). Mit Schreiben vom 03.01.2019 hat die Bundesnetzagentur den Antragstellerinnen das gemeinschaftlich von den Regulierungsbehörden erstellte Änderungsverlangen zugestellt. Die Antragstellerinnen wurden aufgefordert, im Rahmen der Fristen des Art. 4 Abs. 11 FCA-VO (innerhalb von zwei Monaten) einen abgeänderten CID-FCA-Vorschlag vorzulegen. Die Forderungen der Regulierer im Rahmen des Änderungsverlangens umfassten

- die Überarbeitung der Präambel zur Sicherstellung einer einheitlichen Begrifflichkeit und eines eindeutigen Bezugs zum Vorschlag für die Verteilung von Engpasserlösen gemäß Art. 73 der Verordnung (EU) 2015/1222 („CID CACM - Vorschlag“) und zu der nach Art. 61 der FCA-Verordnung zu entwickelnden Methode für die Aufteilung der bei der Sicherstellung der Verbindlichkeit und der Vergütung langfristiger Übertragungsrechte entstandenen Kosten;
- die Überarbeitung und Spezifizierung der Vorgehensweise zur Berechnung und Einsammlung der langfristigen Engpasserlöse;
- die Überarbeitung und Spezifizierung der Berechnungsgrundlagen und der Veröffentlichungspflichten für vom Standardverteilungsschlüssel (50%-50%) abweichende Verteilungsschlüssel, die in bestimmten Fällen an einzelnen Gebotszonengrenzen angewendet werden können und

¹ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 4 Abs. 9 S. 3 FCA-VO.

- die Herauslösung des Anhangs 1 des CID-FCA-Vorschlags und Umwandlung in ein Informationsdokument, in dem die Abweichungen vom Standardverteilungsschlüssel zukünftig veröffentlicht werden.

Mit E-Mail vom 21.03.2019 wurde der aufgrund des Änderungsverlangens abgeänderte CID-FCA-Vorschlag für eine Methode zur Verteilung von Engpasserlösen („geänderter CID-FCA-Vorschlag“) bei der Bundesnetzagentur zur Genehmigung eingereicht. Mit Datum vom 15.04.2019 hat auch die letzte nationale Regulierungsbehörde den geänderten CID-FCA-Vorschlag erhalten. Der geänderte CID-FCA-Vorschlag wurde am 10.04.2019 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von einer Woche bis zum 17.04.2019 eingeräumt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der von den ÜNB vorgelegte geänderte CID-FCA-Vorschlag regelt die Verteilung von Engpasserlösen, die aus der Vergabe langfristiger Übertragungsrechte an Marktteilnehmer resultieren. Die Engpasserlöse bestimmen sich aus den Erlösen der bezuschlagten Gebote (Grenzpreis der entsprechenden Auktion multipliziert mit der Summe der je Marktzeiteinheit zugeteilten langfristigen Übertragungsrechte in Megawatt) abzüglich der Kosten für die Vergütung zurückgegebener langfristiger Übertragungsrechte (gemäß Art. 43 FCA-VO). Die Verteilung der Engpasserlöse erfolgt durch die zentrale Vergabepattform bzw. SAP (Single Allocation Platform)² entsprechend der folgenden Schlüssel (vgl. Art. 4 des geänderten CID-FCA-Vorschlags):

- Im Regelfall findet eine gleichmäßige (50%-50%) Aufteilung an die betreffenden ÜNB auf beiden Seiten einer Gebotszonengrenze statt (vgl. Art. 4 Abs. 1).
- In begründeten Fällen, in denen die Eigentumsanteile oder die Anteile an den Investitionskosten auf beiden Seiten bestimmter Interkonnektoren an der betreffenden Gebotszonengrenze von einer 50%-50%-Aufteilung abweichen, können die betroffenen ÜNB auch einen entsprechend anderen Verteilungsschlüssel verwenden. Diese abweichenden Verteilungsschlüssel müssen in einem gemeinsamen Dokument durch den Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E³) auf dessen Internetseite zu Informationszwecken veröffentlicht werden (Art. 4 Abs. 2).
- Sofern für mehrere Interkonnektoren an einer Gebotszonengrenze die langfristigen Übertragungsrechte jeweils einzeln vergeben werden, so werden die jeweiligen Engpasserlöse direkt den betreffenden ÜNB basierend auf den relevanten Auktionen zugeteilt (Art. 4 Abs. 3).

² Genehmigt mit Entscheidung BK6-17-030 vom 23.11.2017

³ ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity.

- Sofern für mehrere Interkonnektoren mit unterschiedlichen Verteilungsschlüsseln oder Eigentumsverhältnissen an einer Gebotszonengrenze die langfristigen Übertragungsrechte zusammen vergeben werden, werden die Engpasserlöse an der Gebotszonengrenze zunächst anhand des Anteils jedes Interkonnektors an der zugeteilten langfristigen Kapazität zugewiesen⁴. Anschließend erfolgt die Aufteilung an die betreffenden ÜNB beiderseits der Gebotszonengrenze gemäß den in Art. 4 Abs. 1 und 2 festgelegten Verteilungsschlüsseln (vgl. Art. 4 Abs. 4).
- Die Verteilungsschlüssel gelten analog auch für andere juristische Personen als ÜNB, sofern diese Körperschaften die Interkonnektoren in ihrem Eigentum haben (vgl. Art. 4 Abs. 5).

Die ÜNB jeder Kapazitätsberechnungsregion müssen den geänderten CID-FCA-Vorschlag zum Stichtag der Umsetzung der regionalen Kapazitätsberechnungsmethode gemäß Art. 10 FCA-VO oder zum Stichtag der Umsetzung der Methode zur Aufteilung der Kosten zur Sicherstellung der Verbindlichkeit und Vergütung der langfristigen Übertragungsrechte gemäß Art. 61 FCA-VO – je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt – umsetzen (vgl. Art. 5 Abs. 2 des geänderten CID-FCA-Vorschlags).

Am 22.05.2019 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden bekundet, den geänderten CID-FCA-Vorschlag genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten geänderten CID-FCA-Vorschlag Bezug genommen.

B.

Der gemeinsame geänderte Vorschlag der Antragstellerinnen für eine Methode zur Verteilung von Engpasserlösen gemäß Art. 57 der FCA-VO wird genehmigt.

I. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der FCA-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 57 FCA-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 EnWG i.V.m. Art. 18 Abs. 3 lit. b und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt

⁴ Der Anteil jedes Interkonnektors an der zugeteilten Kapazität bestimmt sich auf Basis einer technischen Bewertung. Die Grundsätze, die dieser technischen Bewertung zugrunde liegen, werden zwischen den ÜNB vereinbart und durch ENTSO-E lediglich zu Informationszwecken auf deren Internetseite veröffentlicht.

aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 2 und 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten geänderten CID-Vorschlag mit Eingang am 21.03.2019 ordnungsgemäß bei der Beschlusskammer eingereicht. Eine europäische Konsultation war laut FCA-VO nicht verlangt und wurde auch nicht durchgeführt.

II. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist auch begründet. Der geänderte CID-FCA-Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen der Art. 4 und Art. 57 FCA-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der FCA-VO. Die Forderungen aus dem Änderungsverlangen der Regulierer sind ebenfalls hinreichend umgesetzt worden.

a) Die Anforderungen nach Art. 57 FCA-VO sind erfüllt

Der geänderte CID-FCA-Vorschlag erfüllt die Voraussetzungen des Art. 57 FCA-VO, wonach bei dessen Erarbeitung die Methode für die Verteilung von Engpasserlösen im kurzfristigen Kapazitätsbereich gemäß CACM-VO („CID-CACM-Vorschlag“) und die Anforderungen gemäß Art. 73 CACM-VO zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 57 Abs. 2 und 3 FCA-VO). Der CID-CACM-Vorschlag wurde mit der Entscheidung Nr. 07/2017 vom 14.12.2017 von ACER⁵ genehmigt. Der geänderte CID-FCA-Vorschlag folgt den im CID-CACM-Vorschlag genehmigten Grundsätzen zur Aufteilung der Engpasserlöse einer Gebotszonengrenze durch die Anwendung der gleichen Verteilungsschlüssel und erfüllt so die Vorgabe nach Art. 57 Abs. 2 FCA-VO.

Der auf dem von ACER genehmigten CID-CACM-Vorschlag beruhende geänderte CID-FCA-Vorschlag berücksichtigt ebenfalls die Vorgaben des Art. 73 CACM-VO. Somit ist auch die Vorgabe nach Art. 57 Abs. 3 FCA-VO erfüllt.

Insbesondere dient der geänderte CID-FCA-Vorschlag – ebenso wie der CID-CACM-Vorschlag – dazu, den effektiven gebotszonenübergreifenden Handel mit Übertragungsrechten sowie einen diskriminierungsfreien Zugang zu zonenübergreifenden Kapazitäten zu fördern (vgl. Art. 73 Abs. 2 lit. a CACM-VO). Da die Regelungen des geänderten CID-FCA-Vorschlags sich nur auf die Verteilung der Engpasserlöse, nicht jedoch auf dessen Verwendung beziehen, steht der CID-FCA-Vorschlag auch den Nutzungsgrundsätzen für Engpasserlöse gemäß Art. 16 Abs. 6 VO (EG) 714/2009 nicht entgegen (vgl. Art. 73 Abs. 2 lit. b CACM-VO). Die Definition objektiver Kriterien für die Verteilung von Engpasserlösen, die für alle beteiligten ÜNB gelten, schafft eine verlässliche und transparente Grundlage für die Engpasserlösverteilung auf europäischer Ebene. So wird den ÜNB auch eine vernünftige Finanzplanung gemäß Art. 73 Abs. 2 lit. c CACM-VO ermöglicht. Da der geänderte CID-FCA-Vorschlag für den langfristigen

⁵ ACER: Agency for the Cooperation of Energy Regulators

Kapazitätsbereich dieselben Aufteilungsregeln festlegt wie der CID-CACM-Vorschlag im kurzfristigen Kapazitätsbereich, ist auch das Kriterium der Kompatibilität für alle Zeitbereiche erfüllt (vgl. Art. 73 Abs. 2 lit. d CACM-VO). Die Möglichkeit der Anwendung spezieller Verteilungsschlüssel für limitierte Sonderfälle ermöglicht darüber hinaus die angemessene Erfassung der Besonderheiten verschiedener Interkonnektoren - z.B. aufgrund verschiedener Eigentumsstrukturen, unterschiedlicher Anteile an den Investitionskosten oder Ausnahmegenehmigungen. Die Verteilungsschlüssel gelten auch für Interkonnektoren, die im Eigentum anderer Parteien als der ÜNB stehen (vgl. Art. 73 Abs. 2 lit. e CACM-VO).

b) Die Anforderungen nach Art. 4 Abs. 8 FCA-VO sind erfüllt

Gemäß Art. 4 Abs. 8 FCA-VO muss ein Vorschlag für Geschäftsbedingungen oder Methoden, um den es sich bei dem geänderten CID-FCA-Vorschlag handelt, sowohl einen Zeitplan für die Umsetzung als auch eine Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der FCA-VO enthalten. Die Antragstellerinnen erfüllen die Vorgabe, indem sie in Art. 5 Abs. 2 des geänderten CID-FCA-Vorschlags einen Implementierungsplan beschreiben. In der Präambel des geänderten CID-FCA-Vorschlags werden zudem die Auswirkungen auf die Zielsetzungen gemäß Art. 3 FCA-VO beschrieben.

c) Die Forderungen aus dem Änderungsverlangen der Regulierer sind hinreichend umgesetzt worden

Den Forderungen der Regulierer im Rahmen des Änderungsverlangens vom 03.01.2019 sind die Antragstellerinnen mit dem geänderten CID-FCA-Vorschlag vom 21.03.2019 hinreichend nachgekommen.

Insbesondere wurden Begrifflichkeiten vereinheitlicht und ein eindeutiger Bezug zum CID-CACM-Vorschlag gemäß Art. 73 CACM-VO hergestellt. Weiterhin wurden wie verlangt Spezifizierungen des Prozesses vorgenommen und der ursprünglich im CID-FCA-Vorschlag enthaltene Anhang 1 (mit den vom Standardverteilungsschlüssel 50%-50% abweichenden Verteilungsschlüsseln) herausgelöst und in ein reines von ENTSO-E zu Informationszwecken zu veröffentlichendes Dokument umgewandelt. Auf diese Weise ist es im Falle einer Veränderung bezüglich einer Gebotszonengrenze (z.B. Inbetriebnahme eines neuen Interkonnektors oder Änderung der Eigentumsverhältnisse eines Interkonnektors) nicht notwendig, den CID-FCA-Vorschlag über eine Änderungsgenehmigung aller Regulierungsbehörden formal anzupassen.

III. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 2)

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Da die FCA-VO jedoch weitere Genehmigungen

vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können, können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden. So müsste beispielsweise im Fall der Implementierung einer lastflussbasierten Methode zur langfristigen Kapazitätsberechnung in einer Kapazitätsberechnungsregion ein rechtzeitiges Änderungsverfahren bezüglich des aktuellen CID-FCA-Verfahrens entsprechend Art. 4 Abs. 9 FCA-VO durchgeführt werden.

IV. Kosten (Tenorziffer 3)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

**Vorschlag aller ÜNB für eine Methode zur Verteilung
von Engpasserlösen (CID) gemäß Artikel 57 der
Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26.
September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die
Vergabe langfristiger Kapazität**

15. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
TITEL 1 Allgemeine Bestimmungen.....	5
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich.....	5
Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung.....	5
TITEL 2 Einziehung und Verteilung von langfristigen Engpasserlösen auf die Gebotszonengrenzen	6
Artikel 3 Vorgehensweise und Berechnung von langfristigen Engpasserlösen	6
TITEL 3 Verteilung der Engpasserlöse an der Gebotszonengrenze	6
Artikel 4 Verteilungsschlüssel.....	6
TITEL 4 Schlussbestimmungen	8
Artikel 5 Veröffentlichung und Implementierung der CID-FCA-Methode	8
Artikel 6 Änderung der Methode der Engpasserlöse.....	8
Artikel 7 Sprache.....	8

Alle ÜNB unter Erwägung nachstehender Gründe:

Präambel

- (1) Dieses Dokument ist ein gemeinsam von allen Übertragungsnetzbetreibern (im weiteren Verlauf „ÜNB“ genannt) entwickelter Vorschlag bezüglich einer Methode zur Verteilung von Engpasserlösen gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im weiteren Verlauf „FCA-Verordnung“ genannt). Dieser Vorschlag wird im weiteren Verlauf als „Vorschlag einer CID-FCA-Methode“ bezeichnet.
- (2) Dieser Vorschlag einer CID-FCA-Methode wendet die Anforderungen gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf als „CACM-Verordnung“ bezeichnet) an. Dieser Vorschlag einer CID-FCA-Methode berücksichtigt insbesondere die CID-Methode gemäß Artikel 73 der CACM-Verordnung (im weiteren Verlauf „CID-CACM“ genannt). Dieser Vorschlag einer CID-FCA-Methode folgt den in der CID-CACM aufgeführten Grundsätzen zur Aufteilung der Engpasserlöse an einer Gebotszonengrenze durch die Anwendung der gleichen Verteilungsschlüssel.
- (3) Dieser CID-FCA-Vorschlag berücksichtigt die in der FCA-Verordnung definierten allgemeinen Grundsätze, Ziele und anderen Methoden. Das Ziel der FCA-Verordnung besteht in der Koordination und Harmonisierung der Berechnung und Vergabe langfristiger Kapazität in den langfristigen Kapazitätsmärkten, und die Verordnung definiert die Anforderungen an die ÜNB zur Zusammenarbeit in den Kapazitätsberechnungsregionen auf europaweiter Ebene und über Gebotszonengrenzen hinweg. Die FCA-Verordnung legt in Artikel 51 ferner Regeln für die Einführung europäischer harmonisierter Vergabevorschriften und regional-/grenzspezifischer Anhänge fest (nachfolgend „HAR“ genannt). Zusätzlich setzt die FCA-Verordnung in den Artikeln 49 und 59 Regeln für die Festlegung, Arbeitsweise und Kostenteilung einer zentralen Vergabepattform für die Vergabe langfristiger Kapazität (nachfolgend „SAP“ genannt). Die FCA-Verordnung definiert darüber hinaus Regeln für die Entwicklung von Kapazitätsberechnungsmethoden auf der Grundlage des Ansatzes der koordinierten Nettoübertragungskapazität („Koordinierter NTC-Ansatz“) oder des lastflussbasierten Ansatzes („FB-Ansatz“). Der vorliegende Vorschlag einer CID-FCA-Methode behandelt die Verteilung von Engpasserlösen im Rahmen eines NTC und koordinierten NTC-Ansatzes, da der lastflussbasierte Ansatz in den Kapazitätsberechnungsregionen („CCR“) für die langfristige Kapazitätsberechnung derzeit nicht angewendet wird. Sobald ein FB-Ansatz für die langfristige Kapazitätsberechnung durch eine CCR angewandt wird oder die Implementierung einer CCM basierend auf dem CNTC-Ansatz dies verlangt, wird der vorliegende Vorschlag einer CID-FCA-Methode überarbeitet und fristgemäß zur regulatorischen Genehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 12 der FCA-Verordnung eingereicht.
- (4) Artikel 57 der FCA-Verordnung erfordert, dass alle ÜNB einen Vorschlag für eine Methode zur Verteilung der Engpasserlöse aus der Vergabe langfristiger Kapazitäten innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung der Methode für die Verteilung von Engpasserlösen entsprechend der CACM-Verordnung entwickeln. Die Vergütung von langfristigen Übertragungsrechten (im weiteren Verlauf „LTTR“ genannt) und die Kosten zur Sicherstellung

der Verbindlichkeit der LTTR liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser CID-FCA-Methode. Fälle, in denen die Vergütung von LTTR die Engpasserlöse gemäß Article 73 der CACM-Verordnung übersteigt, sind nicht Gegenstand dieses Vorschlags einer CID-FCA-Methode, sondern durch die nach Artikel 61 der FCA-Verordnung zu entwickelnde Methode zu behandeln.

- (5) Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorschlags einer CID-FCA-Methode auf die Ziele der FCA-Verordnung müssen gemäß Artikel 4 (8) der FCA-Verordnung beschrieben werden und werden nachfolgend vorgestellt.
- (6) Die vorgeschlagene CID-FCA-Methode trägt allgemein zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3 der FCA-Verordnung oder den Nutzungsgrundsätzen für Engpasserlöse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 bei. Die CID-FCA-Methode dient insbesondere dazu, den effektiven langfristigen gebotszonenübergreifenden Handel mit langfristigen Übertragungsrechten sowie einen gleichberechtigten Zugang zu zonenübergreifenden Kapazitäten zu fördern, indem sie objektive Kriterien und Lösungen für die Verteilung von Engpasserlösen definiert, die für alle beteiligten ÜNB gelten, und so eine solide Grundlage für die Verteilung von Engpasserlösen auf europäischer Ebene schafft. Eine Standardlösung wird für alle Gebotszongrenzen geboten, wohingegen die CID-FCA-Methode spezielle Verteilungsschlüssel für limitierte Sonderfälle unter hierin beschriebenen Umständen zulässt. Das begrenzte Maß an Flexibilität unter bestimmten Umständen ermöglicht die angemessene Erfassung der Besonderheiten verschiedener Interkonnectoren und nationaler Rahmenwerke (z. B. das gesetzliche Rahmenwerk zum Engpassmanagement für ausgenommene Interkonnectoren).
- (7) Die Engpasserlöse bieten einen Hinweis darauf, wie Marktteilnehmer die Möglichkeit des grenzübergreifenden Handels bewerten, wie Interkonnectoren genutzt werden und wo die Kapazität erhöht werden sollte. Durch die Möglichkeit, Investitionskosten für die Verteilungsschlüssel zu berücksichtigen, kann die Sicherheit, einen optimaleren Verteilungsschlüssel für zukünftige Investitionen zu erlangen und damit den langfristigen Betrieb und den Ausbau des Stromübertragungssystems und des Elektrizitätssektors in der Europäischen Union zu unterstützen, erhöht werden.
- (8) In Bezug auf Artikel 31 der FCA-Verordnung sieht die CID-FCA-Methode vor, dass langfristige gebotszonenübergreifende Kapazitäten den Marktteilnehmern in Form physischer Übertragungsrechte nach dem UIOSI-Prinzip oder in Form von FTR-Optionen oder FTR-Obligationen zugeteilt werden.
- (9) Darüber hinaus gewährleistet dieser Vorschlag einer CID-FCA-Methode eine faire und diskriminierungsfreie Behandlung aller betroffenen Parteien, weil die definierten Regeln von allen Parteien angewendet werden müssen. Des Weiteren berücksichtigt die Methode die durch die Interkonnectoren an Gebotszongrenzen im Besitz anderer juristischer Personen als den ÜNB erzielten Engpasserlöse und verhindert so, dass diese Engpasserlöse von der Anwendung der CID-FCA-Methode ausgenommen werden, solange diese Interkonnectoren von zertifizierten ÜNB betrieben werden.

- (10) Die CID-FCA-Methode definiert hinsichtlich der Ziele der Transparenz und Zuverlässigkeit Regeln und bietet eine solide Grundlage für die transparente und zuverlässige Verteilung von Engpasserlösen. Darüber hinaus werden die CID-FCA-Methode und die speziellen Verteilungsschlüssel von den ÜNB veröffentlicht, um die Transparenz und Zuverlässigkeit der Informationen zu verbessern. Ferner werden die zur Berechnung der Engpasserlöse verwendeten Daten durch die zentrale Vergabeplattform („SAP“) entsprechend Artikel 47 der FCA-Verordnung veröffentlicht.
- (11) Zusammenfassend fördert die vorgeschlagene CID-FCA-Methode die allgemeinen Zielsetzungen der FCA-Verordnung zum Wohl aller Marktteilnehmer und Stromendverbraucher.

LEGEN DIE FOLGENDE CID-FCA-METHODE ALLEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN VOR:

TITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die CID-FCA-Methode gilt als gemeinsamer Vorschlag aller ÜNB gemäß Artikel 57 der FCA-Verordnung und betrifft die Verteilung der Engpasserlöse aus der Vergabe langfristiger Kapazitäten für:
 - a. alle bestehenden und zukünftigen Gebotszonengrenzen und Interkonnektoren in und zwischen den Mitgliedsstaaten, für die die CACM- und FCA-Verordnungen gelten und in denen Engpasserlöse aus der Vergabe von langfristigen Kapazitäten eingenommen werden.
 - b. Interkonnektoren im Besitz von ÜNB oder anderen juristischen Personen.
2. Sofern Engpasserlöse aus Übertragungsanlagen im Besitz anderer juristischer Personen als den ÜNB erzielt werden, sind diese Parteien transparent und gleichberechtigt zu behandeln. Die ÜNB, die diese Anlagen betreiben, müssen die notwendigen Vereinbarungen gemäß dieser CID-FCA-Methode mit den betreffenden Eigentümern der Übertragungsanlagen schließen, um sie für die Engpasserlöse aus der Vergabe von langfristigen Kapazitäten bezüglich der in ihrem Auftrag betriebenen Übertragungsanlagen zu bezahlen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Auslegung

1. Die in diesem Vorschlag für eine CID-FCA-Methode verwendeten Begriffe haben die in Artikel 2 der FCA-Verordnung, der CACM-Verordnung, der HAR, der SAP-Methode gemäß Artikel 49 Absatz 1 der FCA-Verordnung, der Richtlinie 2009/72/EG und der Kommissionsverordnung (EG) 543/2013 definierten Bedeutungen.
2. Darüber hinaus tragen die folgenden Begriffe in dieser CID-FCA-Methode die nachfolgende Bedeutung:
 - a. „Langfristige Engpasserlöse“ meinen Umsatzerlöse, die durch die Vergabe langfristiger Übertragungsrechte anfallen.
3. Darüber hinaus gilt in dieser CID-FCA-Methode Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:

- a. eine Gebotszonengrenze kann für die Zwecke der Verteilung der Engpasserlöse aus einem oder mehreren Interkonnektoren bestehen.
- b. die verwendeten Begriffe gelten im Kontext der CACM- und FCA-Verordnung, sofern nicht anderweitig festgelegt;
- c. der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt;
- d. das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation dieser CID-FCA-Methode; und
- e. jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

TITEL 2

Einziehung und Verteilung von langfristigen Engpasserlösen auf die Gebotszonengrenzen

Artikel 3

Vorgehensweise und Berechnung von langfristigen Engpasserlösen

1. Für jede relevante Marktzeiteinheit innerhalb einer auktionierten Produktperiode müssen die an einer Gebotszonengrenze generierten Engpasserlöse, die Auslastungsrichtung und der Auktionswert dem Grenzpreis der entsprechenden Auktion nach Multiplikation mit der Summe der langfristigen Übertragungsrechte in MW, die in der relevanten Marktzeiteinheit zugeteilt wurden, entsprechen, wobei, sofern relevant, mögliche Reduktionsperioden zu berücksichtigen sind.
2. Entsprechend der anwendbaren HAR muss die zentrale Vergabepattform („SAP“) bei Bestimmung der Ergebnisse einer Vergabe die durch die angenommenen Gebote generierten langfristigen Engpasserlöse berechnen. Die SAP sammelt die fälligen Beträge (Menge der akzeptierten Gebote multipliziert mit dem Grenzpreis unter Berücksichtigung von Minderungszeiten, Steuern und Umlagen) von den registrierten Teilnehmern ein und verteilt die entsprechend Artikel 3 Absatz 1 berechneten langfristigen Engpasserlöse auf die ÜNBs entsprechend dieser Methode.
3. Die finalen langfristigen Engpasserlöse, die jeder Gebotszonengrenze zugeteilt werden, müssen aus dem entsprechend Absatz 1 berechneten langfristigen Engpasserlös, reduziert um die an die Inhaber langfristiger Übertragungsrechte entsprechend Artikel 43 der FCA-Verordnung zu zahlenden Vergütungen, bestehen.
4. Die zentrale Vergabepattform hat die langfristigen Engpasserlöse an die relevanten ÜNB basierend auf den in dieser Methode festgelegten Richtlinien zu verteilen.

TITEL 3

Verteilung der Engpasserlöse an der Gebotszonengrenze

Artikel 4

Verteilungsschlüssel

1. Die ÜNB auf beiden Seiten der Gebotszonengrenze müssen ihren Anteil an diesen Engpasserlösen basierend auf einem 50%-50%-Verteilungsschlüssel erhalten.
2. In Fällen, in denen die Eigentumsanteile oder die Anteile an den Investitionskosten auf beiden Seiten bestimmter Interkonnektoren an der betreffenden Gebotszonengrenze von einer 50%-50%-Aufteilung abweichen, können die betroffenen ÜNB aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsanteile, unterschiedlicher Anteile an den Investitionskosten, Ausnahmegenehmigungen¹ oder Entscheidungen zur gebotszonenübergreifenden Zuteilung der Kosten² durch die zuständigen Regulierungsbehörden oder die Agentur auch einen anderen Verteilungsschlüssel verwenden. Die Verteilungsschlüssel für diese spezifischen Fälle müssen in einem gemeinsamen Dokument durch die ENTSO-E auf deren Internetseite lediglich zu Informationszwecken veröffentlicht werden. Dieses Dokument muss für alle diese spezifischen Fälle den Namen des Interkonnektors, die Gebotszonengrenze, die beteiligten ÜNBs/Parteien, den angewandten spezifischen Verteilungsschlüssel und die Motivation / Begründung für das Abweichen vom 50%-50%-Verteilungsschlüssel, auflisten. Das Dokument muss, sobald eine Änderung eintritt, unverzüglich aktualisiert und veröffentlicht werden. Jede Publikation muss im Newsletter der ENTSO-E und auf der Website der zentralen Vergabeplattform bekanntgemacht werden.
3. Bei Gebotszonengrenzen, die aus mehreren Interkonnektoren bestehen und wo die Kapazität für Interkonnektoren separat vergeben wird, werden die langfristigen Engpasserlöse jedes solchen Interkonnektors direkt dem/den ÜNB/s dieses Interkonnektors basierend auf den relevanten Auktionen zugeteilt.
4. Wenn die Gebotszonengrenze aus mehreren Interkonnektoren mit unterschiedlichen Verteilungsschlüsseln besteht oder Interkonnektoren sich im Besitz unterschiedlicher ÜNB befinden und die Kapazität gemeinsam verauktioniert wird, müssen die langfristigen Engpasserlöse zuerst den Interkonnektoren an der Gebotszonengrenze basierend auf dem Anteil jedes Interkonnektors an der zugeteilten langfristigen Kapazität zugewiesen werden. Der Anteil jedes Interkonnektors an der zugeteilten Kapazität bestimmt sich entsprechend der Vereinbarung zwischen allen relevanten ÜNBs an der Gebotszonengrenze auf Basis der technischen Bewertung des Anteils der Kapazität jedes Interkonnektors an der zugeteilten Kapazität oder der Verfügbarkeit jedes Interkonnektors. Die Grundsätze der technischen Bewertung für diese spezifischen Fälle müssen in einem gemeinsamen Dokument durch die ENTSO-E auf deren Internetseite lediglich zu Informationszwecken veröffentlicht werden. Das Dokument muss, sobald eine Änderung eintritt, unverzüglich aktualisiert und veröffentlicht werden. Jede Publikation muss im Newsletter der ENTSO-E und auf der Website der zentralen Vergabeplattform bekanntgemacht werden.
5. Wenn sich bestimmte Interkonnektoren im Besitz anderer juristischer Personen als den ÜNB befinden oder andere juristische Personen als die ÜNB einen Anteil an den Investitionskosten eines Interkonnektors haben, dann gilt ein Verweis auf ÜNB in diesem Artikel ebenfalls als Verweis auf dergestalt juristische Personen. Sofern anwendbar, sind die Verteilungsschlüssel entsprechend der

¹ Ausnahmegenehmigungen, die diesen juristischen Personen durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 17 der Verordnung (EC) 714/2009 gewährt werden.

² Entscheidungen zur gebotszonenübergreifenden Zuteilung der Kosten, die diesen juristischen Personen durch die zuständigen Behörden oder die Agentur entsprechend Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EC) 347/2013 gewährt werden.

den juristischen Personen durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 17 der Verordnung (EC) 714/2009 gewährten Ausnahmegenehmigung zu berechnen.

TITEL 4

Schlussbestimmungen

Artikel 5

Veröffentlichung und Implementierung der CID-FCA-Methode

1. Die ÜNB müssen die CID-FCA-Methode unverzüglich nach der Genehmigung des Vorschlags durch alle NRA oder einem Beschluss der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gemäß Artikel 4(10) und 4(11) der FCA-Verordnung veröffentlichen.
2. Die ÜNB jeder Kapazitätsberechnungsregion müssen die Methode zum Stichtag der Umsetzung der Kapazitätsberechnungsmethode innerhalb ihrer jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion entsprechend Artikel 10 der FCA-Verordnung oder zum Stichtag der Umsetzung der Methode zur Aufteilung der Kosten zur Sicherstellung der Verbindlichkeit und Vergütung der langfristigen Übertragungsrechte entsprechend Artikel 61 der FCA-Verordnung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, umsetzen.

Artikel 6

Änderung der Methode der Engpasserlöse

Jegliche Änderung der existierenden Regeln oder Methoden in Bezug auf oder mit Wirkung auf die CID-FCA Methode – insbesondere die Implementierung des lastflussbasierten Ansatzes zur langfristigen Kapazitätsberechnung in einer der Kapazitätsberechnungsregionen – muss zu einer rechtzeitigen Überarbeitung der aktuellen CID-FCA-Methode entsprechend Artikel 4 Absatz 9 der FCA-Verordnung führen. Die Implementierung des CNTC-Ansatzes in einer CCR kann zu einer rechtzeitigen Überarbeitung der aktuellen CID-FCA-Methode entsprechend Artikel 4 Absatz 9 der FCA-Verordnung führen.

Artikel 7

Sprache

Die Referenzsprache für diese CID-FCA-Methode ist Englisch. Sofern die ÜNB diese CID-FCA-Methode in ihre Landessprachen übersetzen müssen, muss der betreffende ÜNB im Fall von Abweichungen zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 4 (13) der FCA-Verordnung veröffentlichten Version und jeder Version in einer anderen Sprache entsprechend den nationalen gesetzlichen Vorschriften den zuständigen NRA eine aktualisierte Übersetzung der CID-FCA-Methode vorlegen.